

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung einer Übergangsregelung für die Umsatzbesteuerung von Alt-Sportanlagen

A. Problem und Ziel

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 31. Mai 2001 (V R 97/98) entschieden, dass bei der Vermietung von Sportanlagen von einer einheitlichen umsatzsteuerpflichtigen Leistung auszugehen ist.

Altanlagenbetreiber unterliegen bei Anwendung der neuen Rechtsprechung der vollen Umsatzsteuerpflicht, obwohl ihnen in der Vergangenheit nicht die volle Vorsteuerabzugsmöglichkeit zustand. Für Altanlagen, die weniger als 10 Jahre betrieben wurden, besteht nach § 15a UStG die Möglichkeit, zugunsten des Betreibers noch eine teilweise Berichtigung des Abzuges der auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten entfallenden Vorsteuerbeträge vorzunehmen. Dieses nachträgliche teilweise Vorsteuerabzugsrecht besteht jedoch nicht für alle von der Änderung der Rechtsprechung negativ Betroffenen.

Im Interesse der gemeinnützigen Sportvereine, die vielfach Nutzer solcher Anlagen sind, und im Interesse der betroffenen Altanlagenbetreiber soll eine Übergangsregelung gewährleisten, dass keine unververtretbaren Zusatzbelastungen für Betroffene ohne ausreichendes nachträgliches Vorsteuerabzugsrecht auftreten, da die Anlagenbetreiber in der Vergangenheit ihre Investitionen auf Basis der bisherigen Rechtsprechung kalkuliert und getätigt haben.

B. Lösung

In § 27 UStG wird eine Übergangsregelung für Sportanlagenbetreiber aufgenommen, nach der bis zum 31. Dezember 2003 die Möglichkeit besteht, die Umsätze aus der Nutzungsüberlassung von Sportanlagen weiterhin in eine steuerfreie Grundstücksüberlassung und in eine steuerpflichtige Überlassung von Betriebsvorrichtungen aufzuteilen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Geringfügige, nicht bezifferbare Mindereinnahmen an Umsatzsteuer.

E. Sonstige Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung einer Übergangsregelung für die Umsatzbesteuerung von Alt-Sportanlagen

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1270), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

In § 27 UStG wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Umsätze aus der Nutzungsüberlassung von Sportanlagen können bis zum 31. Dezember 2003 in eine steuerfreie Grundstücksüberlassung und in eine steuerpflichtige Überlassung von Betriebsvorrichtungen aufgeteilt werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 2002

Dr. Peter Struck und Fraktion
Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion
Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 31. Mai 2001 (V R 97/98) entschieden, dass bei der Vermietung von Sportanlagen von einer einheitlichen umsatzsteuerpflichtigen Leistung auszugehen ist.

Unter Hinweis auf die neueste Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes weicht er damit von seiner bisherigen Rechtsauffassung, die ebenso von der Finanzverwaltung angewandt wurde, ab. Bisher wurde die Vermietung von Sportanlagen in eine steuerfreie Grundstücksvermietung und in eine steuerpflichtige Vermietung von Betriebsvorrichtungen aufgeteilt.

Mit der Veröffentlichung des Urteils im Bundessteuerblatt (BStBl 2001 II S. 658) ist das Urteil allgemein zu beachten.

Für Altanlagenbetreiber können sich jedoch aus der Anwendung der neuen Rechtsprechung Nachteile ergeben.

Altanlagenbetreiber unterliegen bei Anwendung der neuen Rechtsprechung der vollen Umsatzsteuerpflicht, obwohl ihnen in der Vergangenheit nicht die volle Vorsteuerabzugsmöglichkeit zustand. Für Altanlagen, die weniger als

10 Jahre betrieben wurden, besteht nach § 15a UStG die Möglichkeit, zugunsten des Betreibers noch eine teilweise Berichtigung des Abzuges der auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten entfallenden Vorsteuerbeträge vorzunehmen. Dieses nachträgliche teilweise Vorsteuerabzugsrecht besteht jedoch nicht für alle von der Änderung der Rechtsprechung negativ Betroffenen.

Im Interesse der gemeinnützigen Sportvereine, die vielfach Nutzer solcher Anlagen sind, und im Interesse der betroffenen Altanlagenbetreiber soll eine Übergangsregelung gewährleistet, dass keine unvermeidbaren Zusatzbelastungen für Betroffene ohne ausreichendes nachträgliches Vorsteuerabzugsrecht auftreten, da die Anlagenbetreiber in der Vergangenheit ihre Investitionen auf Basis der bisherigen Rechtsprechung kalkuliert und getätigt haben.

Die Änderung des Umsatzsteuergesetzes trägt der einstimmigen Entschließung des Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksache 14/8375) Rechnung und soll eine einheitliche und vertretbare Übergangslösung für Altanlagenbetreiber gewährleisten.